



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Datum: 27.11.2025

Zahl: 902/2026

Auskünfte: Felsberger

Telefon: (04267) 220 / 11

Telefax: (04267) 220 / 10

E-Mail: christoph.felsberger@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 27. November 2025, Zl. 004–1/2025–22, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 4.759.100,00

Aufwendungen: € 4.834.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00

Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 75.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.513.000,00
Auszahlungen:	€ 4.862.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -349.100,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Es wird keine gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 728.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Peter Grabner)